



Gymnasium Kaulsdorf  
Erich-Kästner-Straße 52  
12619 Berlin  
Tel. 030 - 30323310

Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_@adw.berlin  
stellv. Klassenlehrer/in: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_@adw.berlin  
Sekretariat: nn  
E-Mail: [sekretariat@adw.berlin](mailto:sekretariat@adw.berlin)

## Fehlzeiten und Entschuldigungen in der Sekundarstufe I

Sehr geehrte Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse \_\_\_\_\_,

im Folgenden finden Sie eine **Handreichung für die Entschuldigung der Fehlzeiten Ihrer Kinder** auf Grundlage der „**Ausführungsvorschriften Schulbesuchspflicht**“, wenn Ihr Kind dem Unterricht krankheitsbedingt fernbleiben muss oder beurlaubt werden soll.

- 1. Am ersten Tag** muss Ihr Kind **bis spätestens 8.00 Uhr per E-Mail** an alle drei oben angegebenen Adressen **krankgemeldet** werden. In Ausnahmefällen auch per Telefon (Telefonnummer s.o.).
- Sollte die Krankmeldung am ersten Tag telefonisch erfolgt sein, **muss der Schule** zusätzlich **am dritten Tag eine schriftliche Mitteilung über das Fehlen Ihres Kindes in Form einer E-Mail oder eines Briefes vorliegen** (entfällt bei Krankmeldung per E-Mail am ersten Tag).
- Eine schriftliche, unterschriebene Mitteilung, die die Dauer des Fernbleibens und den Grund des Fehlens enthält, muss (auch bei telefonischer Entschuldigung) am Tage der Rückkehr unverzüglich dem/der Klassenlehrer/in vorgelegt werden.**

Bei Einhaltung dieses Vorgehens wird das Fehlen Ihres Kindes in der Schule von der Klassenlehrerin/ vom Klassenlehrer entschuldigt. Wird eine der drei Vorgaben gemäß Nr. 1- 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Sollte Ihr Kind 5 Tage unentschuldigt fehlen, so muss die Schule eine **Schulversäumnisanzeige** beim Schulamt erstatten. Falls Ihr Kind dann weitere 5 Tage unentschuldigt fehlt, wird erneut eine Schulversäumnisanzeige beim Schulamt erstattet. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpсихologischen Dienst und die klassenleitende Lehrkraft lädt die Erziehungsberechtigten zum Gespräch. Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 SchulG). Bitte beachten Sie auch, dass 6 unentschuldigte Fehlstunden als ein unentschuldigter Fehltag zählen. Bitte beachten Sie ebenso, dass nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet wird, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Ab dem elften unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr erfolgt eine Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt.

Bei Beurlaubungen aus religiösen Gründen an Feiertagen einer Religionsgemeinschaft (vgl. AV-Schulbesuchspflicht) muss die Schule vorher schriftlich informiert sein, ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt.

**Beurlaubungen für einzelne Stunden oder ein bis drei Tage während der Schulzeit** genehmigt der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin. **Beurlaubungen von mehr als drei Tagen oder von Tagen direkt vor oder nach den Ferien** sind nur durch die Schulleitung möglich. Jede Beurlaubung muss eine Woche vor dem Termin schriftlich beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für die Gesundheit Ihrer Kinder

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/in